

Abschrift

154/190

Emilie H. Oberdorf



Landgericht Lüneburg

Geschäfts-Nr.:

6 T 82/21

101 XIV 265 B Amtsgericht Lüneburg

Information zum Datenschutz unter www.landgericht-lueneburg.niedersachsen.de

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

betreffend

geboren am

, ohne festen Wohnsitz

Betroffener und Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanw. Fahlbusch, Blumenauer Straße 1,
30449 Hannover,

Stadt Celle, Ausländerstelle vertreten durch den Oberbürgermeister, - Ausländerstelle -,
Helmuth-Hörstmann-Weg 1, 29221 Celle,
Geschäftszeichen: 33.60-39317

Beteiligte, Antragstellende Behörde

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg am 11.10.2021 durch die Richterin am Landgericht Dr. Küster, die Richterin am Landgericht Dr. May und die Richterin am Landgericht Dr. Schur beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Winsen (Luhe) vom 27.03.2021 (Az. 150 AR 34/21) den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Gerichtskosten werden in allen Instanzen nicht erhoben. Die notwendigen Auslagen des Betroffenen im Beschwerdeverfahren und dem vorausgegangenem Nichtabhilfeverfahren trägt der Landkreis Celle.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Ausländerbehörde des Landkreises Celle betrieb die Abschiebung des Betroffenen nach Thailand aufgrund seiner Ausreisepflicht.

Der Betroffene reiste zuletzt im Jahr 2018 mit einem von der norwegischen Botschaft in Bangkok ausgestellten Schengen-Visum in den Schengen-Raum ein. Die Gültigkeit des Schengen-Visums endete am 09.05.2018. Wann die tatsächliche Weiterreise in das Bundesgebiet erfolgte, ist nicht bekannt. Der Betroffene wurde erstmals am ■■■■■ 2019 in ■■■■■ bei der Ausübung des Prostitutionsgewerbes angetroffen. Der thailändische Nationalpass wurde sichergestellt. In der Folgezeit hielt sich der Betroffene in Celle auf und bot seine Dienste als Prostituierte/r in ■■■■■ an. Am ■■■■■ 2019 erfolgte ein Zugriff auf die Modellwohnung im genannten Bordell. In der Folge wurde der Betroffene mündlich angehört und mit Verfügung der Antragstellerin der Stadt Celle für die Dauer von drei Jahren aus der Bundesrepublik ausgewiesen und die Abschiebung nach Thailand angedroht.

Am ■■■■■ 2020 wurde der Betroffene im Rahmen einer gemeinsamen Kontrolle des Landkreises Harburg und der Polizei Winsen in einem Massage-Salon in ■■■■■ angetroffen und festgenommen. Am ■■■■■ 2020 wurde der Betroffene vom Polizeikommissariat Munster am Bahnhof festgenommen. Dem Betroffenen wurde eine Anlaufbescheinigung ausgehändigt. Wegen Verstoßes gegen § 265 a StGB erfolgte eine Anzeige durch die Bundespolizeidirektion Hannover. Am ■■■■■ 2020 meldete sich der Betroffene bei der Antragstellerin, um seine Situation zu besprechen. Der von der Antragstellerin vorgeschlagene Termin am ■■■■■ 2020 wurde nicht wahrgenommen. Am ■■■■■ 2020 leitete die Polizei Hamburg eine Strafanzeige an die Antragstellerin weiter, wonach gegen den Betroffenen Strafanzeige u. a. wegen eines tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte gemäß § 114 StGB erstattet wurde. Da der Betroffene am ■■■■■ 2020 in Hamburg ohne Ausweispapiere angetroffen wurde, wurde Strafanzeige wegen des Verstoßes gegen § 95 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz seitens der Polizei Hamburg erstattet.

Im Rahmen einer Einsatzmaßnahme des Polizeireviers Harz wurde der Betroffene am 25.03.2021 in ■■■■■ angetroffen. Er wurde zunächst in den Zentralen Polizeigewahrsam nach Halle eingeliefert. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen wurden abgebrochen, dem

Betroffenen wurde eine Anlaufbescheinigung ausgehändigt und der Betroffene wurde am 26.03.2021 aus dem Zentralen Polizeigewahrsam entlassen. Am selben Tag wurde der Betroffene in festgenommen und zur Wache gebracht.

Mit Schriftsatz vom 27.03.2021 beantragte die Ausländerbehörde beim Amtsgericht Winsen/Luhe gegen den Betroffenen die Anordnung von Haft zur Sicherung der Abschiebung für die Zeit vom 27.03.2021 bis zum 29.05.2021, hilfsweise für den Fall, dass eine Entscheidung in der Hauptsache noch nicht entscheidungsreif ist, die Anordnung von Haft zur Sicherung der Abschiebung im Wege der einstweiligen Haft Anordnung gemäß § 427 FamFG für die gleiche Zeit. In dem Anhang hieß es, dass das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft zur Durchführung der Abschiebung gemäß § 72 Aufenthaltsgesetz im Hinblick auf §§ 4 Abs. 1, 95 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz nicht erforderlich sei, im Übrigen aber als generelles Einvernehmen für Niedersachsen vorliegt.

Mit Beschluss vom 27.03.2021 ordnete das Amtsgericht Winsen (Luhe) nach Anhörung des vorgeführten Betroffenen die vorläufige Sicherungshaft bis zum 09.04.2021 an.

Am 01.04.2021 machte die Staatsanwaltschaft Hamburg Mitteilung, dass das Verfahren 3308 Js 584/20 betreffend den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach § 154 f StPO eingestellt sei.

Gegen den Beschluss vom 27.09.2021 hat der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen am 01.04.2021 Beschwerde eingelegt und die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft begehrt. Er rügt mit seiner Begründung vom 20.07.2021 die fehlende örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Winsen, das Vorliegen eines unzulässigen Haftantrages, den Gang der Anhörung, das fehlende Einvernehmen der jeweiligen Staatsanwaltschaft sowie das Fehlen eines Haftgrundes. Weiter äußert er grundlegende Bedenken daran, dass der Betroffene sich der Aufenthaltsbeendigung entzogen hätte. Die Antragstellerin hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Wegen der Einzelheiten wird auf die wechselseitigen Ausführungen verwiesen.

Der Betroffene wurde am 09.04.2021 abgeschoben.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 23.07.2021 nicht abgeholfen.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg hat am 13.08.2021 und die Staatsanwaltschaft Magdeburg, Zweigstelle Halberstadt hat am 18.08.2021 ihr Einvernehmen mit der Abschiebung erklärt.

II.

Die zulässige Beschwerde ist auch begründet.

1.

Die Beschwerde ist als Feststellungsbeschwerde im Sinne des § 62 Abs.1 FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Nach Durchführung der Abschiebung ist Erledigung eingetreten. Das Feststellungsinteresse folgt aus dem mit der Freiheitsentziehung verbundenen Grundrechtseingriff.

2.

Die Beschwerde hat in der Sache Erfolg, da die Anordnung der Sicherungshaft durch Beschluss vom 27.03.2021 unrechtmäßig war. Die Haft hätte schon deshalb nicht angeordnet werden dürfen, weil der Haftantrag unzulässig war.

a) Rechtsgrundlage der Sicherungshaft ist § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn im Einzelfall Gründe vorliegen, die auf den in § 62 Abs. 3a oder 3b AufenthG festgelegten Anhaltspunkten beruhen und deshalb der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung durch Flucht entziehen will.

b) Die formellen Voraussetzungen liegen nicht vor, da die zuständige Behörde keinen zulässigen Antrag auf Anordnung der Sicherungshaft gem. § 417 Abs. 1 FamFG beim zuständigen Gericht gestellt hat, der auch den Begründungsanforderungen des § 417 Abs. 2 Satz 1 und 2 FamFG im Wesentlichen genügt.

Ob ein zulässiger Haftantrag vorliegt, ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (vgl. BGH, Beschluss vom 29.04.2010 - V ZB 218/09, zitiert nach juris; BGH, Beschluss vom 09.12.2010 - V ZB 136/10, zitiert nach juris). Zu den unerlässlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen gehört es nach § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FamFG, dass die Antragsbegründung insbesondere Angaben zu den Voraussetzungen und zur

Durchführbarkeit der Abschiebung enthält (BGH, Beschluss vom 20.01.2011 - V ZB 226/10, zitiert nach juris).

Davon erfasst sind auch Angaben zum Einvernehmen der zuständigen Staatsanwaltschaft nach § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (vgl. BGH, Beschluss vom 12.02.2020 – XIII ZB 15/19, zitiert nach juris). In dem Haftantrag muss nach § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FamFG dargelegt werden, dass die zuständigen Staatsanwaltschaften allgemein oder im Einzelfall ihr Einvernehmen mit der Abschiebung nach § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erklärt haben, wenn sich aus dem Antrag selbst oder den ihm beigefügten Unterlagen ohne weiteres ergibt, dass ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen anhängig ist. Das Fehlen des erforderlichen Einvernehmens der Staatsanwaltschaft stellt ein Vollstreckungshindernis dar (vgl. BGH, Beschluss vom 12.02.2020 – XIII ZB 15/19, BGHZ 224, 344). Das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft muss deshalb nicht schon bei Anordnung der Haft zur Sicherung von Abschiebung oder Überstellung vorliegen, sondern erst bei ihrer praktischen Durchführung. Ergibt sich aus dem Haftantrag oder den ihm beigefügten Unterlagen ein laufendes und nicht offensichtlich zustimmungsfreies Ermittlungsverfahren, ist der Haftantrag im Hinblick auf § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FamFG nur zulässig, wenn die Behörde dieses mögliche Abschiebungshindernis ausräumt. Dafür genügt es in der Regel, wenn die Behörde darlegt, das Einvernehmen liege vor, sei entbehrlich oder werde bis zum vorgesehenen Abschiebungstermin voraussichtlich vorliegen oder entbehrlich geworden sein (vgl. BGH, Beschluss vom 20. 01.2011 - V ZB 226/10, zitiert nach juris). Fehlen diese Angaben, ist der Antrag mangels ausreichender Begründung unzulässig (vgl. BGH, Beschluss vom 22.07.2010 - V ZB 28/10, zitiert nach juris). Werden Ermittlungsverfahren durch mehrere Staatsanwaltschaften geführt, müssen sich die Angaben auf alle ein Verfahren führende Staatsanwaltschaften nach § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erstrecken (vgl. BGH, Beschluss vom 20.01.2011 - V ZB 226/10, zitiert nach juris).

Diesen Anforderungen wurde der gestellte Antrag nicht gerecht. In dem Haftantrag der beteiligten Behörde vom 27.03.2021 fehlen Ausführungen zu dem Einvernehmen der Staatsanwaltschaft Hamburg, obwohl sich aus dem Antrag und den ihm beigefügten Unterlagen ohne weiteres ergab, dass ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt wird. Die Strafanzeige der Polizei Hamburg datiert auf den 08.12.2020 und erstreckt sich auf den Tatvorwurf nach §§ 113, 114, 223, 224 StGB. Ausführungen zum Einvernehmen der Staatsanwaltschaft sind grundsätzlich für alle strafrechtlichen Ermittlungs- und

gerichtlichen Strafverfahren notwendig. Eine Ausnahme gemäß § 72 Abs. 4 Satz 3 AufenthG liegt schon deshalb nicht vor, da bei tätlichen Angriffen auf Vollstreckungsbeamte ein hohes Strafverfolgungsinteresse besteht und diese Straftaten nicht von der Aufzählung in § 72 Abs. 4 Satz 5 AufenthG erfasst sind. Zum Zeitpunkt der Haftantragstellung lag die Weiterleitung der Strafanzeige der Polizei Hamburg schon deutlich mehr als drei Monate zurück, sodass im Hinblick auf übliche Abläufe davon auszugehen war, dass bereits ein Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Hamburg geführt wird. Wie die weitere Kommunikation der antragstellenden Behörde zeigt, war ein AZ. der Staatsanwaltschaft Hamburg auch bekannt (vgl. E-Mail vom 31.03.2021, Bl. 343 d. A.). Im Übrigen ergibt sich aus der Ausländerakte, die dem Amtsgericht zum Zeitpunkt der Entscheidung am 27.03.2021 im Original vorlag, dass es nicht möglich war, mit der Staatsanwaltschaft Hamburg telefonisch in Kontakt zu treten und eine e-postalische Anfrage bislang nicht beantwortet wurde, sodass der Verfahrensstand unbekannt war. Die antragstellende Behörde kann sich nicht darauf berufen, dass das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft Hamburg entbehrlich war. Die Notwendigkeit des Vorliegens des staatsanwaltschaftlichen Einvernehmens entfällt ausnahmsweise für eingestellte Strafverfahren, wenn eine Einstellung nach § 154 StPO erfolgt ist (vgl. BGH, Beschluss vom 06.10.2020 - XIII ZB 31/20, zitiert nach juris). Diese Ausnahme greift bei Einstellungen nach § 154f StPO nicht ein (vgl. BGH, Beschluss vom 13.9.2018 - V ZB 231/17, zitiert nach juris). Aus der zum Zeitpunkt der Anhörung des Betroffenen vorliegenden Ausländerakte ergibt sich, dass der Verfahrensstand unbekannt war (Bl. 343 d. A.). Schon aus diesem Grund waren weitere Rücksprachen mit der Staatsanwaltschaft Hamburg erforderlich. Der Behörde war mit E-Mail vom 01.04.2021 durch die Staatsanwaltschaft Hamburg mitgeteilt, dass das Verfahren gegen den Betroffenen vorläufig nach § 154f StPO eingestellt worden war.

In diesem Fall hätte die Antragstellerin schon wegen des unbekanntem Verfahrensstandes bereits zum Haftantrag Angaben zum erwarteten Einvernehmen der Staatsanwaltschaft Hamburg darlegen müssen. Es hätte dargestellt werden müssen, das Einvernehmen sei entbehrlich oder werde bis zum vorgesehenen Abschiebungstermin voraussichtlich vorliegen oder entbehrlich geworden sein. Denn ohne diese Darlegung war dem Haftgericht die Prüfung, ob aus dem noch fehlenden Einvernehmen ein Abschiebungshindernis entstehen kann (vgl. zum Prüfungsumfang BGH Z. 224, 344, a.a.O., Rn. 19), nicht möglich. Weiter hätte in dem Haftantrag dargestellt werden müssen, dass das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft Magdeburg/Zweigstelle Halberstadt zum

Zeitpunkt der Antragstellung nicht erforderlich war, da zu diesem Zeitpunkt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen der am 26.03.2021 begangenen Tat noch nicht vorgelegen haben kann.

3.

Auf die weiteren in der Beschwerdebegründung vom 20.07.2021 aufgeführten Punkte kommt es wegen des unzulässigen Haftantrages nicht an.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 81 Abs. 1 Satz 1, 83 Abs.2, 430 FamFG.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

Dr. Küster

Dr. May

Dr. Schur